



Betreuungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Königsbach-Stein (Träger)

und den Personensorgeberechtigten:

Name, Vorname

Name, Vorname

über die Betreuung für das Kind:

Name, Vorname, Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Angaben über Geschwister:

Name, Vorname Geburtsdatum:

Name, Vorname Geburtsdatum:

Name, Vorname Geburtsdatum:

Angaben zu	Personensorgeberechtigte/r	Personensorgeberechtigte/r
Name:		
Vorname		
PLZ, Ort		
Straße, Hausnummer		
Staatsangehörigkeit		
• Berufstätig / selbständig • in Ausbildung • Nachweise (Anl. 10 - 12)	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐
Telefonisch tagsüber erreichbar		

1. Aufnahmetermin

Das Kind _____
wird ab dem _____
in die Einrichtung _____
in die Gruppe _____

mit einem Betreuungsumfang (Stunden) ☐ 30 ☐ 32,5 ☐ 46
aufgenommen. ☐ 21 (Nachmittags-Hort)

2. Beiträge der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten entrichten ein festes monatliches Benutzungsentgelt. Dieses ergibt sich aus der jeweils aktuellen Gebührentabelle (Anlage 2).

Zusätzlich wird in Einrichtungen, in denen Mittagessen angeboten wird, hierfür ebenfalls ein Entgelt erhoben.

Alle zu leistenden Zahlungen werden auf Basis des Sepa-Lastschriftmandats (Anlage 3) zum jeweiligen Fälligkeitsdatum vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.

Eine Anpassung der Benutzungsentgelte wird spätestens 6 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

3. Beendigung des Vertrags; Änderung der Betreuungszeiten

Der Vertrag endet – ohne dass er einer Kündigung Bedarf – am 31. August des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Einzelheiten hierzu sind in der Benutzungsordnung, § 2 Ziffer 3 – Abmeldung / Kündigung, geregelt.

Grundsätzlich gelten die gebuchten Betreuungszeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages; notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten entsprechend den Regelungen in der Benutzungsordnung (§ 4 Benutzungsentgelt, Ziffern 7 und 8) geändert werden.

4. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung / Abholberechtigte

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Abholberechtigte Personen (neben den Personensorgeberechtigten):

Name:	Telefonisch tagsüber erreichbar:

5. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Kindertageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

6. Folgende Anlagen sind Teil des Betreuungsvertrages:

Nr.	Titel	Pflichtdokument	Bei Bedarf auszufüllen
Anlage 1:	Benutzungsordnung		
Anlage 2:	Gebührentabelle		
Anlage 3:	SEPA-Lastschriftmandat	X (Original mit Unterschrift)	
Anlage 4:	Bescheinigung Gesundheitsvorsorge	X (wird beides beim	
Anlage 5:	Dokumentation über Nachweise des Infektionsschutzgesetzes	Aufnahmegespräch ausgefüllt) X	
Anlage 6:	Medikamentengabe in der Kindertagesstätte		X
Anlage 7:	Einverständniserklärung für Fotos und Dokumentationen	X	
Anlage 8:	Einverständniserklärung Verlassen der Kita		X
Anlage 9:	Vertraulichkeitserklärung	X	
Anlage 10:	Erklärung der Eltern, Belehrung IfSG	X	
Anlage 11-13:	Nachweis über Berufstätigkeit	X	

7. Schlussbestimmungen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst zu umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Mehrere Vertragspartner haften als Gesamtschuldner nach § 426 BGB. Mit der Unterschrift wird versichert, dass gegenwärtig kein Verdacht einer ansteckenden Krankheit vorliegt. Über die Aufsichtspflicht und den Infektionsschutz wurde belehrt.

Hinweise zum Datenschutz und der Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.koenigsbach-stein.de/datenschutz

☐ Die Aufnahmebedingungen richten sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Anlage 1). Diese wurde zur Kenntnis genommen und wird durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrags anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Königsbach-Stein,

Ort, Datum



Unterschrift des Trägers (Bürgermeister)